



Oberbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

Nr. 22/3. November 2006

Inhaltsübersicht

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) 201

Schulwesen

Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
 Fachsprengel an der Staatlichen Berufsschule Landsberg a. Lech für die Auszubildenden im Ausbildungsberuf „Elektroniker für Geräte und Systeme“;
 Erweiterung des bestehenden Fachsprengels um das Gebiet des Bundeswehrstandorts Lagerlechfeld ab dem Schuljahr 2006/2007

Landesfachsprengel für den Ausbildungsberuf „Produktionsfachkraft für Chemie“ 202

Achtundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn 202

Landesentwicklung

Regionaler Planungsverband München; Sitzung am 14. November 2006 203

Umweltfragen

Gentechnikgesetz;
 Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung des Betriebs einer gentechnischen Anlage der Technischen Universität München, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 durchgeführt werden sollen 203

Die Regierung von Oberbayern trauert um

Frau Sandra Neubauer

Regierungsobersekretärin

die am 24. September 2006 im Alter von 29 Jahren verstorben ist.

Frau Neubauer war bei uns seit über 10 Jahren als Verwaltungsbeamtin, zuletzt im Sachgebiet Schulpersonal, tätig. Wir verlieren mit Frau Neubauer eine beliebte und geschätzte Kollegin, an die wir uns gerne erinnern werden. Ihren Angehörigen gilt unsere ganz besondere Anteilnahme.

München, 28. September 2006

Christoph Hillenbrand Roman Kriner
 Regierungspräsident Vorsitzender des Personalrats

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)

Vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Gemäß § 74, Satz 1 EnWG, sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde auf der Internetseite und im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen.

Wegen der kurzfristigen Ergänzungen und der großen Datenmenge wird die Veröffentlichung der zahlenmäßigen Entscheidungen über die Anträge der oberbayerischen Netzbetreiber ausschließlich auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter dem Stichwort „Wir über uns/Sachgebiet 22 Preisprüfung“ vorgenommen.

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Fachsprengel an der Staatlichen Berufsschule Landsberg a. Lech für die Auszubildenden im Ausbildungsberuf „Elektroniker für Geräte und Systeme“;
Erweiterung des bestehenden Fachsprengels um das Gebiet des Bundeswehrstandorts Lagerlechfeld ab dem Schuljahr 2006/2007**

Vom 12. Oktober 2006 44-5204-10/06-10

Die Regierung von Oberbayern erlässt gemäß Art. 34 Abs. 2 BayEUG folgende Bekanntmachung:

1. Der an der Staatlichen Berufsschule Landsberg am Lech bestehende Fachsprengel für den Ausbildungsberuf „Elektroniker für Geräte und Systeme“ wird für die Jahrgangsstufen 11 bis 13 um das Gebiet des Bundeswehrstandorts Lagerlechfeld erweitert.

2. Diese Bekanntmachung tritt zum 1. August 2006 in Kraft.

München, 12. Oktober 2006

Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand

Regierungspräsident

OBABl 2006, S. 202

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Landesfachsprengel für den Ausbildungsberuf Produktionsfachkraft für Chemie

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 1. Juni 2006 44.1 - 5204 - 53/05

Mit Wirkung vom 1. August 2005 trat die Neuordnung im Ausbildungsberuf Produktionsfachkraft für Chemie als Nachfolgeberuf des Chemiebetriebsjungwerkers, der schwerpunktmäßig in Mittelfranken beschult wurde, in Kraft. Auf Grund der Schülerzahlen in diesem Ausbildungsberuf hat das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit Schreiben vom 15. Dezember 2005 Nr. VII.6-5 O 9220.5-1-7.128008 o. V. gebeten, für diesen Beruf einen Landesfachsprengel zu bilden. Die Regierung von Mittelfranken erlässt deshalb auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) folgende Bekanntmachung:

1. Für den Ausbildungsberuf Produktionsfachkraft für Chemie wird zur Bildung von Fachklassen in der Jahrgangsstufe 11 an der

Staatlichen Berufsschule

Nürnberger Land, Lauf a. d. Pegnitz

Rudolfshofer Straße 30

91207 Lauf a. d. Pegnitz

ein Schulsprengel als Fachsprengel gebildet, der sich auf das Gebiet des Freistaates Bayern erstreckt (Landesfachsprengel).

2. Berufsschulpflichtige, die in einem entsprechenden Ausbildungsverhältnis stehen, haben ihre Berufsschulpflicht (Art. 42 Abs. 3 BayEUG) an der in Nr. 1 bezeichneten Berufsschule zu erfüllen. Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.

3. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2006 in Kraft.

Ansbach, 1. Juni 2006

Regierung von Mittelfranken

Karl Inhofer

Regierungspräsident

OBABl 2006, S. 202

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Achtundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn

Vom 12. Oktober 44-2-5103-MÜ-1/06

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK, zuletzt geändert am 26. Juli 2006, GVBl S. 397) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn vom 3. Juli 1979 (RABl OB S. 200), zuletzt geändert durch die Siebenundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn vom 15. September 2006 (OBABl S. 192), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
2.	Volksschule Aschau a. Inn (Grundschule) Das Gebiet der Gemeinde Aschau a. Inn; dazu das Gebiet der Gemeinde Jettenbach.

2. § 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
4.	Volksschule Gars a. Inn (Grund- und Hauptschule) Das Gebiet des Marktes Gars a. Inn ohne die Gemeindeteile Bachenöd, Bobenstätt, Eismannstett, Emeln, Gänserbl, Gern, Giglberg, Gsellmühle, Hamberg, Höhenberg, Hörwart, Lengmoos, Loher, Maxau, Mayrhof, Oberhart, Oedenberg, Penstätt, Permanöd, Point, Reichgreißl, Schafleiten, Schustergraben, Stanzlmühle, Stanzlöd, Unterhart, Walterstätt, Wimm und Zieglstadl; dazu das Gebiet der Gemeinde Unterreit; dazu die Gemeindeteile Gerlasing, Haidberg und Kindlthal des Marktes Kraiburg a. Inn; dazu der Gemeindeteil Schellenberg der Gemeinde Babensham (Lkr. Rosenheim). Dazu für die Jahrgangsstufen 5 bis 9: das restliche Gebiet des Marktes Gars a. Inn, das Gebiet der Gemeinde Reichertsheim.

3. § 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
5.	Volksschule Haag i. OB (Grund- und Hauptschule) Das Gebiet des Marktes Haag i. OB. Dazu für die Jahrgangsstufen 5 bis 9: das Gebiet der Gemeinde Kirchdorf. Dazu für die Jahrgangsstufen 7 bis 9: das Gebiet der Gemeinden Maitenbeth und Rechtmehring.

4. § 1 Nr. 16 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
16.	Volksschule Ramsau in Reichertsheim (Grundschule) Das Gebiet der Gemeinde Reichertsheim; dazu das Gebiet der Gemeinde Kirchdorf; dazu die Gemeindeteile Bachenöd, Bobenstätt, Eismannsstett, Emeln, Gänsgerbl, Gern, Giglberg, Gsellmühle, Hamberg, Höhenberg, Hörwart, Lengmoos, Loher, Maxau, Mayrhof, Oberhart, Oedenberg, Penstätt, Permanöd, Point, Reichgreißl, Schafleiten, Schustergraben, Stanzlmühle, Stanzlöd, Unterhart, Walterstätt, Wimm und Ziegelstadl des Marktes Gars a. Inn.

5. § 1 Nr. 20 Buchst. f) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
20.f)	Volksschule Waldkraiburg, an der Franz-Liszt-Straße (Hauptschule) Das Gebiet der Stadt Waldkraiburg südlich der in Nr. 20 Buchst. e) beschriebenen Linie (einschl. des Stadtteils Niederndorf); dazu das gemeindefreie Gebiet Mühldorfer Hart; dazu das Gebiet der Gemeinden Aschau a. Inn und Jettenbach.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

München, 12. Oktober 2006
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

OBABI 2006, S. 202

Landesentwicklung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband München hält am Dienstag, dem 14. November 2006 um 14.00 Uhr die 197. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses im großen Sitzungssaal des Rathauses der Landeshauptstadt München ab.

Beratungsgegenstände:

Ministerialrat Gerd Laven, Das neue Landesentwicklungsprogramm für Bayern

1a. Fortschreibung Regionalplan München
Kap. B IV Gewerbliche Wirtschaft und Dienstleistungen

1b. S-Bahn-Strecke S 2 Ost
Einführung des 10-Minuten-Takts in den Hauptverkehrszeiten zwischen Ostbahnhof und Markt Schwaben

2. Mitwirkung des Regionalen Planungsverbandes München bei der Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen mit den Erfordernissen der Raumordnung

Änderungsgenehmigungsverfahren gemäß § 6 LuftVG Sonderflughafen Oberpfaffenhofen

3. Information über Nachtragshaushalt 2006 sowie Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2007/08 des Planungsverbandes Außerer Wirtschaftsraum München

4. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007

5. Verschiedenes

München, 23. Oktober 2006

Regionaler Planungsverband München

Breu

Geschäftsführer

OBABI 2006, S. 203

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gentechnikgesetz;

Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung des Betriebs einer gentechnischen Anlage der Technischen Universität München, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 durchgeführt werden sollen

**Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006
55.1-8791-13.497.1120**

1. Verfügender Teil der Genehmigung:

Der Technischen Universität München, Arcisstraße 21, 80333 München, wurde auf Antrag die wesentliche Änderung des Betriebs einer gentechnischen Anlage am Zentralinstitut für Ernährungs- und Lebensmittelforschung, Bauteil 3, Weihenstephaner Berg 3, 85350 Freising, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 durchgeführt werden, mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 11. Oktober 2006, 55.1-8791-13.497.1120, genehmigt.

Bei den bislang genehmigten gentechnischen Arbeiten handelt es sich um die Untersuchung von Genen mit ökologischer Relevanz für pathogene E. coli. Zukünftig sollen bestimmte Organismen mit gentechnisch veränderten E. coli und Yersinia enterocolitica infiziert werden.

Die Genehmigung wurde mit Auflagen zum Arbeits- und Umweltschutz versehen.

2. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie Widerspruch erheben. Den Widerspruch müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München einlegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, können Sie Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Einlegung des Widerspruchs oder die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig. Sie können die Klage nicht vor Ablauf von drei Monaten seit Einlegung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

3. Zustellung und Kenntnisnahmemöglichkeit:

Eine Ausfertigung dieses Bescheides liegt bis zum 17. November 2006 bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 3225, während der üblichen Besuchszeiten zur Einsicht aus. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Beteiligten schriftlich bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens angefordert werden.

München, 16. Oktober 2006
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

OBABI 2006, S. 203